

celles du précédent cité la plus grande analogie, ne découvrent pas d'aspects nouveaux qui engageraient le Tribunal fédéral à reconsidérer sa jurisprudence.

17. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. März 1947 i. S. X. gegen Seligmann.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Bemessung der Bereicherung; Berücksichtigung des Rückforderungsschadens des Bereicherten. Art. 64 f. OR.

Enrichissement illégitime.

Calcul de l'enrichissement; prise en considération du dommage subi par l'accipiens du fait de la restitution. Art. 64 s. CO.

Indebito arricchimento.

Calcolo dell'arricchimento; considerazione del danno subito dall'accipiens a motivo della restituzione. Art. 64 e seg. CO.

Nach Art. 64 OR ist nicht die Bereicherung im Zeitpunkt des ungerechtfertigten Empfanges von Vermögen zu Lasten des Entreicherten massgebend, sondern diejenige im Zeitpunkt der Rückforderung. Nicht die erlangte, sondern die noch vorhandene Bereicherung wird ergriffen. In der Zeitspanne zwischen dem Vermögensübergang und der Rückforderung kann der Umfang der Bereicherung sich ändern, da jedes mit der Tatsache der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung im Kausalzusammenhang stehende Ereignis auf ihn einwirkt, das eine Veränderung im Vermögen des Empfängers herbeiführt. Eine ein für allemal gültige Formel zur Ermittlung der Bereicherung lässt sich nicht aufstellen, sondern es müssen unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit, die das Gebiet der Bereicherungsansprüche in ausgeprägtem Masse beherrscht, die Umstände des konkreten Falles berücksichtigt werden. Dabei bereitet allerdings die Abgrenzung des rechtlich relevanten Kausalzusammenhanges, d. h. der Entscheid, welche die Vermögenslage des Empfängers beeinflussenden Ereignisse bei der Ermittlung der zu erstattenden Bereicherung noch zu berücksichtigen sind,

oft Schwierigkeiten. Allgemein lässt sich sagen, dass dieser Zusammenhang nicht nur rechtlicher, sondern auch bloss wirtschaftlicher Natur sein kann. Im übrigen hat man sich bei der Vornahme dieser Abgrenzung stets die Funktion des Bereicherungsanspruchs im System des Privatrechts vor Augen zu halten, die darin besteht, der materiellen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Daraus folgt, dass grundsätzlich die Rückerstattungspflicht nicht zu einer Schädigung des Bereicherten führen darf, sofern dieser bei der Entgegennahme der grundlosen Leistung gutgläubig war.

Zu dem so umschriebenen Begriff der Bereicherung hat sich das Bundesgericht schon in seiner bisherigen Rechtsprechung bekannt. So wird in BGE 64 II 130 ff., wenn auch mehr beiläufig, der Auffassung Ausdruck gegeben, dass nicht nur eine durch die empfangene Leistung verursachte Schädigung des übrigen Vermögens des Empfängers von der Bereicherung in Abzug zu bringen sei, sondern dass für die Bemessung der Bereicherung gegebenenfalls auch ein sogenannter Rückforderungsschaden berücksichtigt werden könne. Darunter ist eine Vermögensverminderung zu verstehen, die dem Bereicherten dadurch erwächst, dass er im Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs eine andere sein Vermögen beeinträchtigende Verfügung trifft oder eine Massnahme zur Wahrung seines Vermögens unterlässt. Das ist z. B. der Fall, wenn er mit Rücksicht auf den Empfang eines wertvollen Gegenstandes den bisher benützten, dem gleichen Zweck dienenden, weniger wertvollen verschenkt und infolge der Rückerstattung des ersteren um den Wert des letzteren geschädigt ist, oder wenn er eine Anschaffung unterlässt und sich infolge der Rückerstattung bei gestiegenen Preisen eindecken müss. Auch solche Nachteile, obgleich sie nur mittelbar mit dem Erwerb bzw. der Rückerstattung zusammenhängen, muss der gutgläubige Bereicherte in der Tat als Minderung seiner Bereicherung abziehen können, damit er im Endergebnis nicht schlechter gestellt ist, als

er es ohne die grundlose Vermögensverschiebung wäre. Der mit diesem Grundsatz nicht im Einklang stehende Ausschluss gewisser Verwendungen gemäss Art. 65 OR (dessen sachliche Begründetheit übrigens als zweifelhaft erscheint) darf als Sondernorm nicht ausdehnend ausgelegt werden. Dass den Bereicherungskläger am Rückforderungsschaden des Bereicherten ein Verschulden treffe, ist nicht erforderlich. Es genügt der Kausalzusammenhang zwischen der grundlosen Vermögensverschiebung und der Verminderung des übrigen Vermögens des Bereicherten.

**18. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Mai 1947
i. S. Autogen Endress A.-G. gegen Max Müller-Endress.**

Firmenrecht, Markenrecht, unlauterer Wettbewerb.

1. Erfordernis der *deutlichen Unterscheidbarkeit* zweier Firmen, Art. 951, 956 OR.
Unzulässigkeit der Beifügung des Frauennamens in einer Einzelfirma, weil dadurch Verwechslungen mit der älteren Firma einer A.-G. hervorgerufen werden (Erw. 1 und 2).
Bedeutung des Umstandes, dass sich die Verwechslungsgefahr erst nachträglich auswirkt infolge Ausdehnung des sachlichen Tätigkeitsgebietes der jüngeren Firma (Erw. 3).
2. *Verhältnis zwischen Firmenrecht, MSchG und UWG*, Art. 956 OR, 24 lit. a MSchG, 1 Abs. 2 lit. d UWG.
Nicht nur die Vorschriften des Firmenrechts, sondern auch diejenigen des MSchG sind neben denjenigen des UWG kumulativ anwendbar (Änderung der Rechtsprechung; Erw. 4).

Raisons de commerce, marques, concurrence déloyale.

1. Condition relative à la *nette distinction* entre deux raisons de commerce, art. 951, 956 CO.
Inadmissibilité de l'adjonction, dans une raison individuelle, du nom de la femme du titulaire, à cause des confusions que cela peut faire naître avec la raison plus ancienne d'une société anonyme (consid. 1 et 2).
Portée du fait que le danger de confusion ne se produit qu'après coup, par suite de l'extension du champ d'activité de la maison plus récente (consid. 3).
2. *Rapports entre le droit des raisons de commerce, la loi sur les marques et la loi sur la concurrence déloyale* (art. 956 CO, 24 litt. a LMF, 1^{er} al. 2 litt. d LCD).
Il y a lieu d'appliquer concurremment avec les dispositions sur la concurrence déloyale, non seulement les prescriptions sur les raisons de commerce, mais aussi celles de la loi sur les marques (modification de la jurisprudence); consid. 4.

Ditte commerciali, marche, concorrenza sleale.

1. *Requisito della netta distinzione* tra due ditte commerciali, art. 951, 956 CO.
Non è ammissibile aggiungere, in una ditta individuale, il nome della moglie del titolare, poichè ne possono nascere confusioni con la ditta più vecchia d'una società anonima (consid. 1 e 2).
Portata del fatto che il pericolo di confusione nasce soltanto ulteriormente, in seguito all'estensione del campo di attività della ditta più recente (consid. 3).
2. *Rapporti tra il diritto delle ditte commerciali, la legge sulle marche e la legge sulla concorrenza sleale* (art. 956 CO, 24 lett. a LMF, 1 cp. 2 lett. d LCS).
Si debbono applicare cumulativamente con le disposizioni sulla concorrenza sleale non soltanto le norme sulle ditte commerciali, ma anche quelle della legge sulle marche (cambiamento della giurisprudenza; consid. 4).

Aus dem Tatbestand:

Die beiden in Horgen ansässigen Parteien befassen sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Apparaten und Zubehörteilen für die autogene Metallbearbeitung. Die Klägerin, die Autogen Endress A.-G., besteht seit 1916. Sie führt seit 1919 für ihre Produkte die Wortmarke « + Endress ».

Der Beklagte Max Müller war bis 1938 bei der Klägerin angestellt. Er verheiratete sich 1935 mit einer Tochter des Mitgründers der Klägerin, Georg Endress. 1939 eröffnete er ein eigenes Geschäft für autogene Schienenschweissung, das er unter der Firma « Müller-Endress M. » im Handelsregister eintragen liess. Da er sich nicht mit der Herstellung und dem Vertrieb von Schweissapparaten befasste, konkurrenzierte er die Klägerin nicht. Ende 1944 dehnte er seinen Geschäftskreis auf die Fabrikation von und den Handel mit autogenen Schneide- und Schweissanlagen aus. Seither ist es zu zahlreichen Verwechslungen zwischen den beiden Unternehmen gekommen. Die Klägerin verlangte deswegen vom Beklagten, die Beifügung « Endress » in seiner Firma wegzulassen.

Das Handelsgericht Zürich wies die Klage ab. Das Bundesgericht heisst die Berufung der Klägerin hiegegen gut.